

Voraussetzungen für die Anwendung einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 1906 BGB

Der insoweit relevante Wortlaut des § 1906 BGB lautet:

- (1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil ...
 1. ...
 2. ...
- (2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.
- (3) ...
- (3a)
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.
- (5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Genehmigungsvoraussetzung ist die Zustimmung eines Betreuers oder Bevollmächtigten zu einer unterbringungsähnlichen Freiheitsentziehung durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise (GPS, Funkarmband pp).

Freiheitsentziehung bedeutet das Brechen entgegenstehenden Willens des Betreuten. Daran fehlt es regelmäßig bei unwillentlichen und nicht zielgerichteten Bewegungen, bei Bewegungsunfähigkeit und bei der Einwilligung des Betroffenen, wobei bei Letzterer keine Geschäftsfähigkeit, sondern nur eine natürliche Einsichtsfähigkeit gefordert wird.

Dem **Genehmigungsantrag** beizufügen ist deshalb stets ein **ärztliches Zeugnis**, aus dem neben der Diagnose auch das medizinische Erfordernis der beantragten Maßnahme hervorgehen muss.

Die freiheitsentziehende Maßnahme muss **zum Wohl des Betroffenen erforderlich** und insbesondere **verhältnismäßig** sein, das heißt, es muss stets das **mildeste Mittel** zur Abwehr der Eigengefährdung des Betroffenen gewählt werden.

Aufgabe des noch auszubildenden und späteren „**Fixierungsbeauftragten**“ ist es, mit dem Betroffenen, dem Heim und dem Betreuer/Bevollmächtigten sowie den Angehörigen das mildeste Mittel herauszufinden. Erst wenn nach diesem Abwägungsprozess eine freiheitsentziehende Maßnahme unumgänglich erscheint, ist durch den Betreuer/Bevollmächtigten beim örtlich zuständigen Betreuungsgericht der Genehmigungsantrag zu stellen. Das Protokoll (Checkliste) dieses Abwägungsprozesses ist dem Antrag beizufügen, da andernfalls die Gefahr besteht, dass dieser Antrag mangels Vollständigkeit vom Gericht zurückgewiesen wird.

Die bisher im Kreis Heinsberg in Betreuungssachen tätigen Richterinnen und Richter haben sich darauf verständigt, dass **körpernahe Fixierungen im Rahmen einer geschlossenen Unterbringung** nicht betreuungsgerichtlich genehmigt werden müssen. Allerdings bedarf eine solche Maßnahme in jedem Fall der Zustimmung des Betreuers/Bevollmächtigten und ist entsprechend zu dokumentieren. Eine beachtliche Meinung in der Rechtsprechung und juristischen Literatur fordert jedoch im Wege einer gesetzeskorrigierenden Rechtsfortbildung für Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB auch für untergebrachte Betreute die richterliche Genehmigung (vgl. u.a. schon Bay ObLG in Familienrechtszeitung 1994, S. 721). Es empfiehlt sich deshalb für Betreuer, Bevollmächtigte und Heime in Zweifelsfällen und bei einem Richterwechsel, die aktuelle Meinung des Betreuungsgerichts einzuholen.

Bei **Gefahr im Verzug** kann die freiheitsentziehende Maßnahme auch ohne vorherige Genehmigung des Betreuungsgerichts bis zu einer Dauer von maximal 10 Tagen angewandt werden. Auch hierauf haben sich die bisher in Betreuungssachen tätigen Richterinnen und Richter im Kreis Heinsberg geeinigt.

Keiner betreuungsgerichtlichen Genehmigung und somit **genehmigungsfrei** sind: Sitzwachen am Bett; Zureden, die Einrichtung nicht zu verlassen; Überwachung der Ausgänge mit Kameras; Easywalker; Pflegebodies; Finger fixierende (Faust-) Handschuhe, Helme; Schlafsäcke oder Ähnliches.

Heinsberg, 08.09.2013

Dr. Dieter Meier

(Direktor des Amtsgerichts und Betreuungsrichter a.D.)